Forum

Das Magazin für Mandanten der ADS

Ausgabe 19

Existenzsicherung

Welche Hilfsmaßnahmen können Unternehmer in der Corona-Zeit nutzen? Wir klären auf!

Mitarbeiterbeteiligung

Ein wirksames Instrument, um motivierte Fachkräfte langfristig ans Unternehmen zu binden.

Homeoffice

Welche Kosten lassen sich steuerlich berücksichtigen? Wir geben einen Überblick.

Tipps für Ihren Geldbeutel ab Seite 4

Pendlerpauschale: Wie viele Arbeitstage dürfen Sie angeben?
Umweltfreundliches Bauen erhält Steuervorteil
Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Tipps für Ihren Unternehmeralltag ab Seite 8

Steuerlast durch Investitionsabzugsbetrag optimieren
Vorsteuerabzug: So muss eine Rechnung aussehen
Papierbelege rechtssicher in elektronische Dokumente umwandeln
Existenzsicherung in Zeiten von Corona

Tipps für Ihre Zukunft ab Seite 16

Homeoffice während der Corona-Krise
Mitarbeiter binden: Das sind die Vorteile einer stillen Teilhabe
Lohnsteuer: Elektromobilität lohnt sich!

Interna ab Seite 21

Ihr ADS-Berater kommt zu Ihnen nach Hause: Videoberatung beim Mandanten
Unsere Frühjahrsaktion für Azubis mal anders
Kurioses Urteil: Unkenntnis der eigenen Taufe entbindet nicht von der Kirchensteuerpflicht

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg
Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 19: 4.000 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Juni 2020

Bildnachweis: Titel © goodluz • S. 2 © electriceye • © fotogestoeber • © Ivelin Radkov • © stockphoto-graf • S. 4 © AA+W • S. 5 © Robert Kneschke • © Stockwerk-Fotodesign • S. 6 © Paolese • S. 7 © wellphoto • S. 8/9 © Seventyfour • S. 10 © CrazyCloud • © MQ-Illustrations • S. 11 © Prostock-studio • S. 12 © Feodora • S. 13 © Feodora • S. 15 © contrastwerkstatt • S. 16 © Marina Andrejchenko • S. 17 © Marina Andrejchenko • S. 18 © scusi • S. 20 © teksomolika • S. 21 © fizkes • S. 23 © Pixxs • © Evgeniy Kalinovskiy • Bildbezug über Adobe Stock. Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Mandantenmagazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leserinnen und Leser,

die Auswirkungen der Corona-Krise treffen uns alle, aber einige Branchen besonders hart: den Tourismus, die Gastronomie und die Unterhaltungsbranche. Bereiche also, in denen es um Erholung, Genuss und Spaß geht und in denen viele Menschen aufeinandertreffen. Das Kontaktverbot ist hier gleichbedeutend mit einem Jobverbot. Dies bringt für die Betroffenen häufig Existenzängste mit sich.

Um die Ausbreitung des Virus einzudämmern, ist in Deutschland fast jeder dritte Arbeitnehmer ins Homeoffice gewechselt. Dank Digitalisierung und technischer Möglichkeiten ist das für viele von uns machbar, aber nicht für alle. Auch digitale Arbeitsformen verhindern nicht, dass Menschen in wirtschaftliche Not geraten. Dazu gehören unzählige Selbstständige, Freiberufler, Kreative, die nicht ausreichend Rücklagen bilden können und die auf Publikum oder Kunden angewiesen sind.

Durch finanzielle Unterstützung wie das Kurzarbeitergeld versucht die Politik, einer hohen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und Existenzen zu sichern. Kurzfristig ist dies sicherlich hilfreich, es kann aber nicht dauerhaft wirken. Experten schätzen, dass die Corona-Pandemie deutlichere Einschnitte für die Konjunktur haben wird als die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Welche Folgen damit auch sozial auf uns zukommen, lässt sich noch gar nicht absehen.

Es gibt viele positive Signale in dieser Zeit: etwa die Solidarität in der Nachbarschaft, mit dem Lieblingsrestaurant oder dem Friseur. Gleichzeitig kommt es aber zu steigender Fremdenfeindlichkeit, und Anhänger von Verschwörungstheorien melden sich zu Wort. Der Gemeinschaftsgedanke – auch über die Grenzen hinaus – wird durch die Corona-Krise auf eine harte Probe gestellt. Was das mit uns als Gesellschaft machen wird, ist ungewiss. Und mit dieser Ungewissheit werden wir noch lernen müssen zu leben.

Lassen Sie uns trotz allem gemeinsam zuversichtlich bleiben. Wir sind auch weiterhin an Ihrer Seite und unterstützen Sie. In dieser Ausgabe fassen wir die von der Regierung beschlossenen Hilfspakete zusammen und erklären, auf welche Maßnahmen Sie als Unternehmer Anspruch haben, um Ihre Existenz zu sichern.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre – und bleiben Sie weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Neuhorst Matthias Weiß

Pendlerpauschale:
Wie viele Arbeitstage dürfen Sie angeben?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Arbeitnehmer können ihre Pendelfahrten teilweise mit der Pendlerpauschale absetzen. Aber wie viele Arbeitstage darf man dafür insgesamt angeben?

So ermitteln Sie die korrekte Anzahl der Arbeitstage

Die Ermittlung der Anzahl an Arbeitstagen, für die man die Pendlerpauschale in der Einkommensteuererklärung geltend machen kann, ist ganz einfach. Dafür zieht man zunächst von 365 Tagen die freien Wochenendtage ab. Dann bleiben etwa 260 Tage übrig. Hiervon müssen zusätzlich noch Feier-, Urlaubs- und Krankheitstage, Fortbildungszeiten sowie Zeiten für Dienstreisen und Betriebsausflüge abgezogen werden. Für die verbleibenden Tage lässt sich nun die Pendlerpauschale mit 0,30 € pro Entfernungskilometer errechnen.

In der Praxis erkennen die Finanzämter bei Arbeitnehmern mit einer 5-Tage-Woche regelmäßig Pendelfahrten an bis zu 230 Arbeitstagen pro Jahr an, bei einer 6-Tage-Woche sind es maximal 280 Arbeitstage. Es gilt aber der Grundsatz, dass die Zahl der abgerechneten Arbeitstage jener der tatsächlichen Arbeitstage entsprechen muss.

Vorsicht bei Fortbildungen oder Krankheit!

Das Finanzamt kann einen Nachweis der tatsächlichen Arbeitstage vom Arbeitnehmer anfordern. Diese Prüfung wird wahrscheinlicher, wenn jemand in seiner Einkommensteuererklärung viele Arbeitstage geltend gemacht und gleichzeitig zahlreiche Fortbildungen (als Werbungskosten) oder hohe Krankheitskosten (als außergewöhnliche Belastungen) angegeben hat. Denn in einem solchen Fall liegt die Vermutung nahe, dass der Arbeitnehmer wegen der Fortbildungen oder aufgrund von Krankheitsausfällen seltener im Betrieb war als angegeben. Den Nachweis der Arbeitstage kann er durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbringen. Ergibt sich eine Diskrepanz zwischen erklärten und tatsächlichen Arbeitstagen, droht dem Arbeitnehmer im äußersten Fall sogar ein Strafverfahren.

Nicht immer gilt die kürzeste Strecke

Maßgeblich für die Berechnung der Kilometerzahl ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Wegstrecke). Der Arbeitnehmer kann aber eine längere Fahrtstrecke ansetzen, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und er sie regelmäßig benutzt. Dass die längere Strecke verkehrsgünstiger war, kann er dem Finanzamt beispielsweise durch Stau- und Baustellenmeldungen nachweisen, die in der Vergangenheit für die kürzere Straßenverbindung veröffentlicht wurden. ■

Umweltfreundliches Bauen erhält Steuervorteil

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem Jahreswechsel 2019/2020 hat der Gesetzgeber neue Bestimmungen für energetische Baumaßnahmen erlassen. Sie sollen die Bürger zu umweltfreundlicherem Bauen motivieren. Wie können Sie die Steuervorteile nutzen?

Energetische Baumaßnahmen – etwa die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen – werden seit dem 01.01.2020 vom Staat mit einem Steuervorteil nach §35c EStG gefördert. Dies gilt allerdings nur bei Gebäuden, die der Antragsteller selbst bewohnt. Um diesen Steuervorteil zu erhalten, muss das betreffende Gebäude mehr als zehn Jahre alt sein. Pro Gebäude kann der Eigentümer eine Steuerermäßigung von bis zu 40.000,00 € in Anspruch nehmen. Dabei erfolgt der Abzug auf drei Jahre verteilt.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass die Baumaßnahmen nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Außerdem müssen sie von einem Fachunternehmen unter Berücksichtigung der energetischen Mindestanforderungen erbracht werden. Hierbei ist eine Bescheinigung notwendig.

Die Neuregelung umfasst folgende Baumaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Was beinhaltet die Förderung?

Anders als bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen umfasst die Förderung nicht nur die Lohn-, sondern auch die Materialkosten.

Hinweis: Energetische Baumaßnahmen an Mietobjekten sind nicht begünstigt, da der Eigentümer diese Gebäude nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen auch vor, wenn Teile des selbst genutzten Wohnraums unentgeltlich an Dritte (zu Wohnzwecken) überlassen werden. ■

Tipps für Ihren Geldbeutel

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

von Andreas Brosien, Steuerabteilung, Zentrale

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden als Werbungskosten abgezogen werden können. Dies gilt, wenn die Schäden durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst, denn die erstreckt sich nur auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen.

Der Fall:

Die Klägerin hatte durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte zu ihrer Wohnung erhebliche Verletzungen erlitten (insbesondere im Gesicht). Die Krankheitskosten, die nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden – unter anderem eine komplizierte Nasenoperation –, machte sie als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt und, ihm folgend, das Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug mit der Begründung ab, die Aufwendungen seien nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG mit der Entfernungspauschale abgegolten. Diese Ablehnung des Finanzamts ist insofern bemerkenswert, als sie einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF vom 31.10.2013) widerspricht.

Das Urteil:

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und gab der Klage statt. Zwar sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG durch die Entfernungspauschale im Grundsatz sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Das gilt für Unfallkosten aber nur, soweit es sich um Aufwendungen des Arbeitnehmers für „die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ handelt, also um echte Wege- bzw. Fahrtkosten. Die Abgeltungswirkung erstreckt sich damit nur auf die fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen (z. B. Reparaturaufwendungen), nicht jedoch auf andere Aufwendungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden als Folge einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Sie sind neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar.

Der BFH begründete seine Auffassung mit dem Sinn und Zweck der Entfernungspauschale: Mit ihr sollen berufliche Mobilitätskosten begünstigt werden. Das folgt aus der wegstreckenbezogenen Bemessung der Pauschale, die insbesondere aus verkehrspolitischen Gründen eingeführt wurde. Aufwendungen zur Beseitigung oder Linderung von Körperschäden sind jedoch keine beruflichen Mobilitätskosten, also keine Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Das gilt auch dann, wenn die körperliche Beeinträchtigung auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten ist. Denn Aufwendungen zur Beseitigung oder Linderung von Körperschäden sind weder fahrzeug- noch wegstreckenbezogen.

Hinweis:

Die Verwaltungsregelung berücksichtigt Sach- und Personenschäden gleichermaßen als „Unfallschäden“ und geht daher weiter als der BFH in seiner Auffassung. Nach dem BMF-Schreiben vom 31.10.2013 sowie der Verwaltungsanweisung im Abschnitt H 9.10 der Lohnsteuerhinweise sind die Kosten für die Beseitigung von „Unfallschäden“ als allgemeine Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Der BFH stellt einschränkend klar, dass dieser Werbungskostenabzug nur für ärztliche Behandlungskosten gilt, nicht aber für die Beseitigung der Schäden am Fahrzeug oder für den Verlust des Fahrzeugs (Eigen- und Fremdschäden).

Unser Fazit:

Personen- und Sachschäden kann man gegenüber der Finanzverwaltung mit Bezug auf die Auffassung des BMF geltend machen. Vor Gericht hingegen würde man lediglich die Personenschäden als Werbungskosten anerkannt bekommen. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung ihre Meinung an die des BFH angleicht.

BFH, Urteil vom 19.12.2019, VI R 8/18; veröffentlicht am 26.03.2020 ■

Tipps für Ihren Unternehmeralltag

Steuerlast durch Investitionsabzugsbetrag optimieren

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Unternehmer Gewinnminderungen zur Steueroptimierung nutzen. Für die künftige Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter dürfen sie dabei eine Gewinnminderung in Form eines Abzugsbetrags bilden. Dieser Steuervorteil ist hilfreich, wird im Detail jedoch häufig falsch angewandt.

Die Rechtslage:

Der IAB erleichtert die Finanzierung bestimmter Investitionen, denn im Jahr der Inanspruchnahme sinkt die Steuerbelastung. Auch wenn sich die Steuerbelastung in späteren Jahren entsprechend erhöht, kann durch geschickte Ausübung des Wahlrechts in der mehrjährigen Betrachtung ein endgültiger Steuervorteil entstehen. Hinzu kommt ein Liquiditätsvorteil aus dem Steuerstundungseffekt.

Der Fall:

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof entschiedenen Streitfall hatte ein Unternehmer in seiner Gewinnermittlung für 2008 einen IAB von 12.000,00 € geltend gemacht. Im folgenden Jahr hatte er unter anderem einen Pkw und eine Maschine erworben. Er minderte die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter um jeweils 40 %, was in der Summe dem im Jahr 2008 geltend gemachten IAB von 12.000,00 € entsprach. Die vorgesehene außerbilanzielle Hinzurechnung des IAB unterblieb hingegen.

Das Urteil:

Nachdem das Finanzamt die vergessene Hinzurechnung im Rahmen einer Betriebsprüfung bemerkt hatte, erließ es geänderte Bescheide für 2008. In diesen erhöhte es den Gewinn jeweils um 12.000,00 €. Nach Auffassung des Finanzamts ist es immer dann erforderlich, den Investitionsabzugsbetrag im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn dieser Betrag nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgt, hinzugerechnet wurde. Eine solche Hinzurechnung sei im vorliegenden Fall unterblieben. Die Kürzung der Anschaffungskosten sei hierfür nicht erheblich.

Auch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht die unterbliebene außerbilanzielle Hinzurechnung allein aus, um den IAB im Bildungsjahr rückgängig zu machen. Der Unternehmer musste die geänderten Steuerbescheide akzeptieren.

Unser Fazit:

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein attraktives Mittel zur Steueroptimierung – wenn er richtig angewandt wird.

Sprechen Sie dazu mit unseren Steuerexperten! ■

Vorsteuerabzug: So muss eine Rechnung aussehen

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Unternehmer können nur dann einen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen geltend machen, wenn ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Wie muss eine solche Rechnung genau aussehen?

Die Rechtslage:
Nach dem Umsatzsteuergesetz muss die Rechnung Informationen über Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. über Umfang und Art der sonstigen Leistung enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 sind allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ allein nicht hinreichend. Bei solch „rudimentären“ Angaben konnte der Empfänger der Leistungen bisher also keine Vorsteuer aus der Rechnung abziehen.

Das Urteil:
In einem aktuellen Fall hat der BFH jetzt aber entschieden, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn eine Leistung zwar nur mit „Trockenbauarbeiten“ beschrieben ist, die Angabe sich jedoch auf ein konkret bezeichnetes Bauvorhaben an einem bestimmten Ort bezieht. In diesem Fall geht der BFH von einer hinreichenden Leistungsbeschreibung aus. Die konkreten Angaben zum Ort der Leistungserbringung versetzen die Finanzverwaltung in die Lage, die erbrachten Leistungen zu überprüfen.

Der BFH verweist hier auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der die erbrachte Dienstleistung zwar nach Umfang und Art präzise, jedoch nicht erschöpfend beschrieben werden muss.

Unser Fazit:
Leistungsempfänger sollten ihre Eingangsrechnungen stets zeitnah prüfen, um ihr Recht auf Vorsteuerabzug abzusichern. Sie sollten vom Rechnungsaussteller eine möglichst aussagekräftige Leistungsbeschreibung einfordern und eine Berichtigung der Rechnung verlangen, wenn die Angaben zu dürftig ausfallen. ■

Papierbelege rechtssicher in elektronische Dokumente umwandeln

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Der Fokus von Betriebsprüfungen richtet sich immer mehr auf eine ordnungsgemäße elektronische Buchführung. Für Steuerpflichtige ist es daher wichtig, die Regeln für den Umgang mit elektronischen Belegen zu kennen und auch richtig anzuwenden.

Mit der Veröffentlichung der Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) im November 2019 wurde der Begriff „scannen“ durch „bildliches Erfassen“ ersetzt. Konkret bedeutet dies, dass man nun auch mobile Geräte wie Smartphones benutzen darf, um Belege bildlich zu erfassen. Durch das Abfotografieren mit dem Smartphone lassen sich Papierdokumente in elektronische Dokumente umwandeln.

Was ist hierbei zu beachten?

Wichtig ist, dass der elektronische Beleg mit dem Original übereinstimmen muss. Wenn bei der bildlichen Erfassung eine OCR-Datei (Texterkennung) erstellt wird, muss auch diese mit dem konvertierten Beleg verknüpft und aufbewahrt werden.

Der gesamte Vorgang der bildlichen Erfassung von Belegen muss dokumentiert werden. Der Steuerpflichtige muss über eine gesamte Organisationsanweisung in Form einer Verfahrensdokumentation verfügen. Zusätzlich muss eine revisionssichere Archivierung der Belege gewährleistet sein. Das bedeutet: Das Archivierungssystem muss den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen und somit eine nachvollziehbare, unveränderbare sowie verfälschungssichere Erfassung garantieren.

Hinweis: Wenn die Papierbelege bildlich erfasst sind, dürfen sie grundsätzlich vernichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Dokumente nicht explizit in Originalform aufbewahrt werden müssen, wie etwa Beurkundungen.

Wenn Sie unsicher sind, sprechen Sie uns gern an! ■

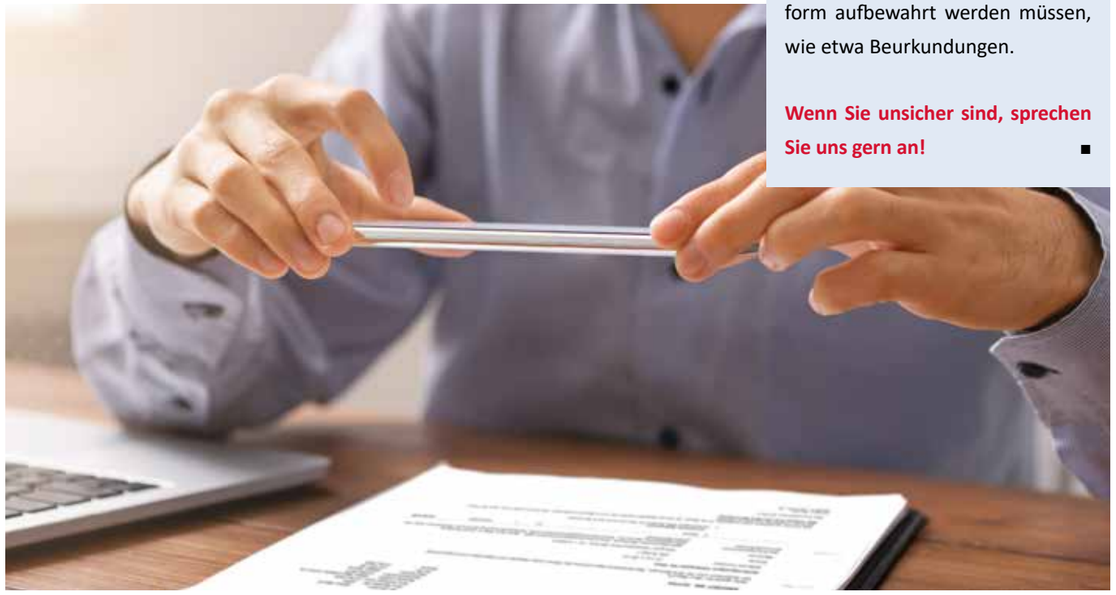

Existenzsicherung in Zeiten von Corona

von Karsten Reimers, UnternehmensBeratung, Zentrale

Die Verbreitung des Corona-Virus ist in erster Linie eine gesundheitliche Bedrohung für uns alle. Die bisher getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sollen unsere Gesundheit schützen. Gleichzeitig bedeuten diese Einschränkungen für viele selbstständige Unternehmer eine große finanzielle Belastungsprobe. Wir geben Ihnen einen Überblick, welche Hilfen es bereits vom Bund und von den Ländern gibt und wie Sie diese nutzen können.

Die anhaltende Corona-Krise trifft jeden von uns: Wir verzichten vorübergehend auf persönliche Freiheiten und reduzieren soziale Kontakte auf ein Minimum. In finanzieller Hinsicht trifft die Krise aber vor allem Sie als Unternehmer – also Selbstständige, Angehörige der freien Berufe, Kleinunternehmer oder Mittelständler. In vielen Branchen sind Aufträge, Kundenzahlen und damit der Umsatz rückläufig. Wie lange diese Situation anhalten wird, ist unklar. Sowohl der Bund als auch die Länder haben deshalb zahlreiche Schutzfonds, Kredite und Zahlungen beschlossen, die Sie unterstützen, diese Phase zu überbrücken.

Viele Unternehmer haben schon Hilfe beantragt, Bund und Länder haben bereits eine hohe Summe ausgezahlt. Doch aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen bleiben viele Fragen offen: Welche Gelder kann ich wie beantragen? Welcher Fonds ist für mich noch relevant? Welchen Kredit kann ich in Anspruch nehmen? Wir helfen Ihnen, diese Fragen zu beantworten, um das wirtschaftliche Überleben Ihres Unternehmens zu sichern.

Hilfsprogramme des Bundes

Soforthilfe

Dieses Sofortprogramm richtet sich an Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe. Es soll insbesondere helfen, Miet- und Pachtkosten sowie sonstige Betriebskosten, z. B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten, zu begleichen. Je nach Mitarbeiteranzahl können Sie hier bis zu 15.000,00 € beantragen, die Sie nicht zurückzahlen müssen.

Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können sie Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstausfall sicherstellen, und auch der Verbleib in der eigenen Wohnung ist damit unproblematisch. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

KfW-Kredite

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden ein Sonderprogramm sowie ein Schnellkredit eingerichtet, um Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Mittelständler zinsgünstig mit Kapital zu versorgen. Über Ihre Hausbank können Sie hier Kredite bis 800.000,00 € mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren beantragen.

Darüber hinaus hilft die KfW auch mittelgroßen und größeren Unternehmen mit Krediten für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel). Hier können Kredite mit einem Volumen von bis zu einer Milliarde Euro beantragt werden. Zudem beteiligt sich die KfW an Konsortialfinanzierungen.

Kurzarbeitergeld

Ziel des Kurzarbeitergeldes ist es, Kündigungen infolge von Auftragsausfällen zu vermeiden. Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den Lohn, der durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfällt. Diese Zahlungen entlasten den Arbeitgeber, der seine Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer trotz Auftragsausfällen weiterhin beschäftigen kann. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der Anzahl der weggefallenen Arbeitsstunden sowie der persönlichen Lebens- sowie Familiensituation. ►

Schutzfonds
Um die Realwirtschaft in der Corona-Krise zu stabilisieren, wird der Bund jetzt einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg bringen. Dieser Schutzfonds richtet sich insbesondere an große Unternehmen und ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über KfW-Programme großvolumige Stützungsmaßnahmen. Dazu gehören staatliche Liquiditätsgarantien sowie Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals.

Der Fonds kann sich an den Unternehmen direkt beteiligen. Er ergänzt die etablierten Strukturen des bereits in der Finanzkrise geschaffenen Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Der Schutz ist in erster Linie für größere Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern gedacht, aber auch für kleinere Unternehmen aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen und Sektoren.

Hilfspaket für Start-ups
Start-ups sollen auch in der aktuellen Krise erfolgreich ihre Ideen (weiter-)entwickeln können. Deshalb will der Bund Gründerinnen und Gründern schnell helfen. Start-ups und junge Unternehmen können – wie auch außerhalb von Krisenzeiten – häufig das Kreditangebot von Banken nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Anforderungen aufgrund ihres geringen Alters und ihrer meist sehr innovativen Geschäftsmodelle nicht erfüllen. Deshalb plant die Bundesregierung, das bereits bestehende Unterstützungsprogramm um ein speziell auf Start-ups zugeschnittenes Maßnahmenpaket im Umfang von 2 Milliarden Euro zu ergänzen.

Zuschüsse für Beratungen
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung des unternehmerischen Know-hows im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler ergänzt. Von Corona betroffene Unternehmen können einen Antrag auf die Förderung betriebswirtschaftlicher Beratung stellen. Das Bundesministerium bezuschusst diese Beratungskosten bis zu einer Höhe von 4.000,00 €.

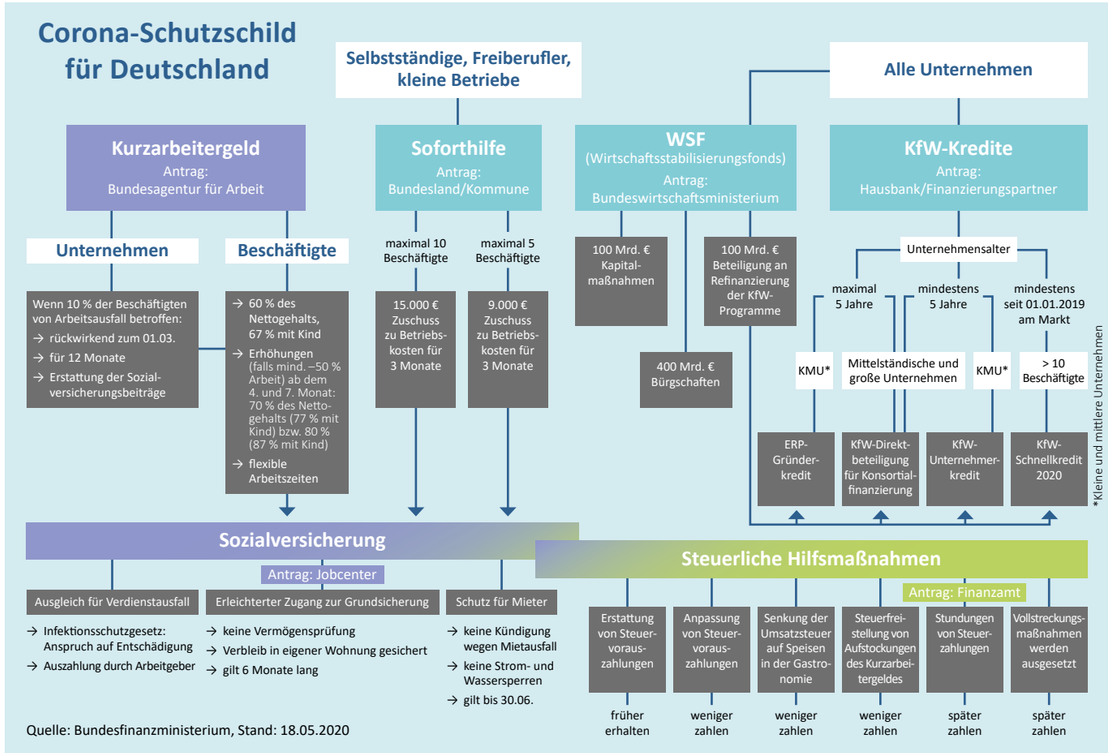

Quelle: Bundesfinanzministerium, Stand: 18.05.2020

Hilfsprogramme der Bundesländer

Alle Bundesländer haben unter dem Schirm der Corona-Soforthilfen für Solo-Selbstständige, Kleinbetriebe und Mittelständler eigene Finanzhilfen zur Verfügung gestellt. Die Programme werden in der Regel über die jeweiligen Landesbanken abgewickelt, die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und variiert zwischen den Bundesländern. Auf den Websites der einzelnen Landesbanken können Sie sich genauer informieren.

Programme und Leistungen der Landesförderbanken

Im Rahmen der Corona-Krise bieten die Landesbanken der Bundesländer zahlreiche neue Leistungen an. Diese variieren von Bundesland zu Bundesland und umfassen zum Beispiel die Aussetzung von Zinsen und Tilgungen, Mikrokredite, unbesicherte Darlehen sowie die Übernahme und Erhöhung von Bürgschaften. Genaue Informationen hierzu erhalten Sie auf der Website Ihrer Landesbank.

Wir beraten Sie gern!

Die ADS unterstützt Sie bei der Auswahl der richtigen Programme und informiert Sie über weitere Details und Erweiterungen bestehender Hilfen. Wir beraten Sie umfassend, damit Sie in der aktuellen Situation den Überblick behalten und die optimale finanzielle Unterstützung bekommen. ■

Tipps für Ihre Zukunft

Homeoffice während der Corona-Krise

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Viele Arbeitnehmer sind seit Beginn der Corona-Pandemie von zu Hause aus tätig. Welche Kosten für das Homeoffice lassen sich steuerlich berücksichtigen? Das zeigen wir Ihnen im Überblick.

Im Homeoffice steht nicht allen ein komplettes Arbeitszimmer zur Verfügung. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen die Arbeit auch in einer Ecke des Wohnzimmers oder in der Küche, einige mussten auch erst einen Laptop oder Schreibtischstuhl für die Tätigkeit anschaffen. Viele dieser Kosten sind steuerlich absetzbar. Zu den grundsätzlich abzugsfähigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere Miete, Gebäudeabschreibung, Schuldzinsen, Versicherung, Grundsteuer, Wasser-, Heiz- und Stromkosten. Die Kosten entfallen entsprechend der Quadratmeteranzahl des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche auf das Arbeitszimmer.

Für den Fall, dass Ihnen in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung ein Arbeitszimmer – keine Arbeitsecke – zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

VARIANTE 1:
Homeoffice als beruflicher Mittelpunkt

Grundsätzlich sind die Aufwendungen nur dann in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Dies betrifft beispielsweise Schriftsteller.

Unser Tipp:
Die Voraussetzung muss nicht das ganze Jahr vorliegen! Es ist denkbar, dass das Homeoffice während der Corona-Krise für einige Monate im Jahr 2020 als beruflicher Tätigkeitsmittelpunkt angesehen werden kann. Sprechen Sie Ihren ADS-Berater an, wenn dies für Sie infrage kommt.

VARIANTE 2:
Ein Heimarbeitsplatz als Alternative zum Büro

Wenn Ihr Homeoffice nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit bildet und Ihnen kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht, können Sie Kosten bis zu 1.250,00 € im Jahr absetzen. Dies betrifft typischerweise Lehrer ohne eigenen Schreibtisch in der Schule. Damit entfällt diese Abzugsmöglichkeit leider für alle, denen ein Büro in den Räumen des Arbeitgebers bzw. im Betrieb zur Verfügung steht.

Unser Tipp:
Kann das übliche Büro während der Corona-Zeit nicht genutzt werden – etwa weil dort die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können –, besteht nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Möglichkeit zum Werbungskostenabzug. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen in seinen Räumen keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und Sie somit ins Homeoffice „zwingt“, können Sie diesen Kostenabzug beantragen. Hilfreich für den Werbungskostenabzug ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit der Homeoffice-Nutzung.

Bei der Arbeitsecke im eigenen Zuhause Werbungskosten beachten!

Haben Sie Ihr Homeoffice im Wohn- oder Schlafzimmer oder in einer anderen Ecke Ihrer Wohnung errichtet, können Sie immerhin einige Arbeitsmittel von der Steuer absetzen. Die Kosten für Schreibtisch, Bürostuhl, Schreibtischlampe, Aktenschrank oder Laptop, die Sie sich in diesem Zusammenhang anschaffen, lassen sich in voller Höhe als Werbungskosten ansetzen, wenn sie jeweils unter 800,00 € liegen. Anderenfalls müssen die Kosten auf die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Wichtig ist, dass Sie die Arbeitsmittel zu über 90 % beruflich nutzen müssen. Eine umfangreichere private Nutzung verhindert in der Regel den Werbungskostenabzug.

Für Werbungskostenabzug die Belege sammeln

Für alle Heimarbeiter – ob im Arbeitszimmer oder am Küchentisch – gilt: Auch die Kosten für Telefon und Internet können Sie anteilig als Werbungskosten ansetzen, wenn Sie im Homeoffice arbeiten. Wer sich eine mühselige Einzelaufstellung ersparen möchte, kann ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags – jedoch höchstens 20,00 € monatlich – als Werbungskosten ansetzen.

Unser Tipp:
Bewahren Sie alle Rechnungen und Nachweise im Zusammenhang mit Ihrer Homeoffice-Tätigkeit gut auf und sichern Sie sich damit Ihren Werbungskostenabzug. Die Corona-Zeit ist schon hart genug, so können Sie zumindest Ihre Steuerlast reduzieren. ■

Mitarbeiter binden:
Das sind die Vorteile einer stillen Teilhabe

von Andreas Albrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Zentrale

Motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Unternehmen durch nichts zu ersetzen. Wertvolle Arbeitskräfte langfristig zu halten und an das Unternehmen zu binden, ist eine hohe Kunst. Neben diversen persönlichen Faktoren, die das Arbeitsklima positiv beeinflussen, ist natürlich immer auch von Bedeutung, ob sich der Einsatz finanziell für die Mitarbeiter lohnt. Mitarbeiterbeteiligungen sind deshalb ein wirksames Instrument für die Bindung.

Ziel der Mitarbeiterbeteiligung ist es, engagierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu binden und zu motivieren – Faktoren, die in der Unternehmensführung in Zeiten von Fachkräftemangel und demografischem Wandel besonders wichtig sind. Durch die Beteiligung sollen die Mitarbeiter unmittelbar am Unternehmenserfolg partizipieren können. Das soll sie motivieren, ihre Fähigkeiten bestmöglich im Unternehmen einzubringen und weiterzuentwickeln.

Die verschiedenen Formen der Mitarbeiterbeteiligung

Die Mitarbeiter können am Eigenkapital, am Fremdkapital oder über eine Mischform zwischen beiden beteiligt werden. Für die einzelnen Formen gilt allgemein:

- Die unmittelbare Beteiligung am Unternehmen ist in der Regel nicht gewollt und wird meist nur den Familienmitgliedern und in Ausnahmefällen langjährigen Geschäftsführern oder Marktleitern gewährt.
- Die Überlassung von Fremdkapital in Form eines Darlehens an die Mitarbeiter führt nicht zu der gewünschten Bindung und Motivation. Ein Darlehensverhältnis zwischen Mitarbeiter und Unternehmer entspricht auch nicht dem Bild der Beteiligung, das Unternehmer sich wünschen.
- Zwischen den eigen- oder fremdkapitalmäßigen Beteiligungen liegen die eigentlich interessanten Mischformen, die erhebliche Gestaltungsspielräume bieten. Denkbar wären Genussrechte, die auf schuldrechtlicher Basis regelmäßig eine gewinnorientierte Verzinsung bieten. Diese kann sich zum Beispiel aus festen und gewinnabhängigen Zinskomponenten zusammensetzen. Die typische Genussrechtsgestaltung stellt jedoch die Kapitalüberlassung (ähnlich zum Darlehen) in den Vordergrund, und die emotionale Bindung der Mitarbeiter ist entsprechend geringer.

Eine gute Wahl: die stille Beteiligung

Eine häufig gewählte und interessante Möglichkeit ist die stille Beteiligung (§§ 230–236 HGB). Dabei wird eine gesonderte Personengesellschaft im Innenverhältnis zwischen Mitarbeiter und Unternehmer errichtet. Durch diese beteiligen sich die Mitarbeiter mit einer Einlage am Handelsgewerbe – gegen einen Anteil am Gewinn. Die stille Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung, und ihre Rechte und Pflichten bleiben auf das Innenverhältnis beschränkt. Die Einlage geht jedoch in das Vermögen der Inhaber des Handelsgewerbes über, ohne dass die Mitarbeiter Gesellschafterrechte und -pflichten an dem Handelsgewerbe selbst erwerben.

Die stille Beteiligung kann vertraglich beim Ausscheiden aus dem Unternehmen enden – was bei anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen regelmäßig als unzulässig angesehen wird. Hierbei liegt auch keine unzulässige Kündigungserschwerung vor, weil die Mitarbeiter kein berechtigtes Interesse haben, nach ihrem Ausscheiden noch beteiligt zu sein.

Vorteile für Unternehmen und Mitarbeiter

Die stille Beteiligung vereint viele gewünschte Gestaltungsmöglichkeiten mit einem gewinnabhängigen finanziellen Vorteil. Sie gibt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen darüber hinaus das Gefühl, eine gesellschaftsrechtliche Bindung an das Handelsunternehmen eingegangen zu sein.

Eine solche Mitarbeiterbeteiligung hat zur Grundlage, dass die Mitarbeiter eine finanzielle Einlage leisten. Diesen Aufwand wollen die Mitarbeiter meist nicht aus dem laufenden Arbeitslohn erbringen; daher bietet sich eine Prämie oder eine Tantieme an, die dann zur Einlage in die stille Gesellschaft genutzt wird. Da dies durch das Dienstverhältnis veranlasst ist, ist der Betrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Die späteren Gewinnausschüttungen stellen dann grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG dar. Für die Arbeitnehmer muss in der Regel Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer abgeführt werden (§ 43 Abs. 5 i. V. m. § 43 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG).

Gewinnauszahlungen an den Unternehmer sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Unternehmer kann bei der Mitarbeiterbeteiligung die Gestaltung jedoch so wählen, dass die Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Vergütungen, die an die Mitarbeiter für die Überlassung von Fremdkapital gezahlt werden, stellen grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar und mindern den steuerlichen Gewinn. Da die typisch stille Beteiligung steuerlich Fremdkapitalcharakter hat, kann sie daher so gestaltet werden, dass auch die Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter zu Betriebsausgaben werden.

Mitarbeiter motivieren, Unternehmerrechte sichern

Die Beteiligung in Form der stillen Gesellschaft hat Vorteile für Mitarbeiter und Unternehmen. Die Mitarbeiter werden durch einen finanziellen Anreiz motiviert. Die gesellschaftsrechtliche Verbindung der Mitarbeiter wird dabei so gestaltet, dass sie nicht unmittelbar am Unternehmen mit entsprechenden Gesellschafterrechten beteiligt werden müssen. Die Rechte des Unternehmers sind also gesichert.

Wenn Sie hierzu Fragen oder Gestaltungswünsche haben, stehen wir Ihnen als Anwälte von der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gerne zur Seite. ■

Lohnsteuer: Elektromobilität lohnt sich!

von Andreas Brosien, Steuerabteilung, Zentrale

Für das kostenlose Betanken von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen über den Arbeitgeber fällt seit 2017 keine Lohnsteuer an. Dies gilt auch für viele Elektrofahrräder. Diese Maßnahmen waren ursprünglich bis Ende des Jahres befristet – und werden nun verlängert.

Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ gelten die Regelungen nun bis Ende 2030.

Die Steuerbefreiung gilt für das Laden von Elektrofahrzeugen in den folgenden Fällen:

- Arbeitnehmer: Laden des privaten Pkw oder des Firmenwagens bzw. E-Bikes mit Kennzeichen und Versicherungspflicht an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
- Arbeitnehmer: Laden des privaten Pkw oder des Firmenwagens bzw. E-Bikes mit Kennzeichen und Versicherungspflicht an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens
- Leiharbeiter: Laden des privaten Pkw bzw. E-Bikes mit Kennzeichen und Versicherungspflicht im Betrieb des Unternehmens, das sie entliehen hat

Förderung von Ladestationen

Die Überlassung einer Ladestation des Arbeitgebers an die heimatliche Ladestation des Arbeitnehmers ist komplett steuerfrei. Die Übereignung einer Ladestation an den Mitarbeiter für dessen Zuhause bzw. ein Zuschuss des Arbeitgebers zur heimatlichen Ladestation des Mitarbeiters kann als geldwerter Vorteil pauschal mit dem festen Steuersatz von 25 % (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG) besteuert werden. Voraussetzung: Die Ladestation muss dabei zusätzlich zum Lohn überlassen werden.

Hinweis: Im Lohnkonto des Mitarbeiters erfolgt keine Aufzeichnung über die steuerfreien Vorteile, und neben den steuerlichen Begünstigungen besteht auch keine Sozialversicherungspflicht. ■

Ihr ADS-Berater kommt zu Ihnen nach Hause: Videoberatung beim Mandanten

von Patrick Baumgärtner, PrivatBeratung, Zentrale

Beratung mal anders: Nutzen Sie gerade jetzt die Möglichkeit, über eine Videokonferenz mit unseren Beratern zu sprechen. Auch wenn wir nicht live am selben Ort sind, können wir dank moderner Technik persönlich und visuell per Videoübertragung miteinander kommunizieren. Schließlich sollen Sie auch in der Corona-Krise nicht auf unsere gewohnte Beratungsqualität verzichten.

Digitale Möglichkeiten und entsprechende technische Voraussetzungen eröffnen einen schnellen und zusätzlichen Weg der Kommunikation. Schon seit einiger Zeit nutzen wir dies, um Ihnen unsere Beratungs- und Dienstleistungen per Video zu präsentieren. Durch die Corona-Krise hat dieses Angebot natürlich noch einmal deutlich an Relevanz zugenommen.

Die Kontaktbeschränkungen sowie unterschiedliche Schutzmaßnahmen haben den Arbeitsalltag bei vielen von uns in den letzten Wochen verändert und werden uns möglicherweise auch in Zukunft weiter begleiten. Auf ein persönliches Beratungsgespräch müssen Sie deshalb aber nicht verzichten. Auch wenn ein persönliches Treffen in einigen Bereichen nicht zu ersetzen ist, bietet diese Form der Beratung viele Vorteile:

- Sie sparen sich lange Wege, verringern den Zeitaufwand und schonen nebenbei die Umwelt.
- Termine lassen sich schneller und flexibler organisieren hinsichtlich Zeit, Ort (im Unternehmen, zu Hause, von unterwegs etc.) und Technik (PC, Laptop, Tablet, Handy etc.).
- Weitere Teilnehmer und Experten können bei Bedarf hinzugeschaltet werden.

Um die Videoberatung zu nutzen, müssen Sie weder eine Software installieren noch umfangreiche technische Kenntnisse besitzen. Wir stimmen im Vorfeld alle technischen Voraussetzungen mit Ihnen ab und unterstützen Sie während des gesamten Beratungsprozesses. Für die ►

klassische Videokonferenz von zu Hause erhalten Sie zusätzlich eine Anleitung, in der wir Ihnen Schritt für Schritt alles Wissenswerte erläutern. Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei technischen Fragen oder Problemen. Alternativ können Sie natürlich auch die technischen Ausstattungen der ADS in Ihrer Zweigniederlassung nutzen.

Datensicherheit hat für uns höchste Priorität. Wir arbeiten schon länger mit der Software StarLeaf – einem benutzerfreundlichen und datenschutzsicheren Konferenzsystem, das sich auf den Servern der ADS befindet.

Ob Sie das Update Ihres ADS-Privat-Plans mit der PrivatBeratung besprechen oder betriebswirtschaftliche Fragen mit Ihrem Steuerberater klären wollen: Dank digitaler Unterstützung sind wir auch in ungewöhnlichen und schwierigen Zeiten schnell und flexibel für Sie da. Auch nach der herausfordernden Corona-Zeit werden wir unser Angebot weiterhin optimieren und hinsichtlich Ihrer persönlichen Bedürfnisse anpassen.

Sind Sie neugierig geworden?

Sprechen Sie gerne Ihren ADS-Berater vor Ort an! ■

Unsere Frühjahrsaktion für Azubis mal anders

Jedes Jahr im April findet in der ADS unsere Frühjahrsaktion für alle angehenden Azubis statt, die von unseren jetzigen Azubis organisiert wird. In diesem Jahr musste das persönliche Kennenlernen aufgrund der Corona-Krise leider ausfallen. Allerdings wollten wir das erste Netzwerktreffen nicht komplett absagen. Deshalb entwickelten die Azubis aus der Zentrale eine alternative Frühjahrsaktion, durch die die neuen Kolleginnen und Kollegen viele Programminhalte immerhin virtuell erleben konnten. Per E-Mail erhielten sie ein Vorstellungsvideo der Geschäftsführer und eine Grußbotschaft der Azubis. Ganz im „Wer wird Millionär?“-Stil durften sie beim Quiz ihr ADS-Wissen testen und sich per Azubi-Steckbrief ihren zukünftigen Kollegen vorstellen. Wir wünschen allen nach dem Sommer einen erfolgreichen Start in die Ausbildung und freuen uns darauf, das persönliche Kennenlernen nachzuholen! ■

Kurioses Urteil

Unkenntnis der eigenen Taufe entbindet nicht von der Kirchensteuerpflicht

Spätestens wenn sie auf der Gehaltsabrechnung zum ersten Mal den Anteil der Kirchsteuer sehen, hadern einige Menschen mit ihrem Glauben – und treten dann aus der Kirche aus. Sind Sie gläubig und gehören einer Religionsgemeinschaft in Deutschland an, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist? Dann sind Sie verpflichtet, Kirchensteuer zu zahlen.

Die Kirchsteuerpflicht besteht auch, wenn Sie gar nicht wussten, dass Sie als Kind getauft wurden. Das entschied Anfang dieses Jahres das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern. Der 1963 geborene Kläger war im Jahr 1964 in der damaligen DDR im evangelischen Glauben getauft worden. In seiner Einkommensteuererklärung 2015 hatte er „nicht kirchensteuerpflichtig“ angekreuzt, das Finanzamt setzte jedoch Kirchensteuer fest. Der Mann zog vor Gericht und begründete seine Klage damit, dass er jahrzehntelang nichts von seiner Taufe gewusst habe und deshalb erst 2016 aus der Kirche ausgetreten sei.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Eine Kindstaufe begründe ein Mitgliedschaftsverhältnis zur Religionsgemeinschaft, so die Richter – auch ohne Berücksichtigung des Kindeswillens. Die Frage in der Einkommensteuererklärung nach der Religionszugehörigkeit habe jeder Steuerpflichtige nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und sich gegebenenfalls bei seinen Eltern zu erkundigen. Für das Streitjahr 2015 habe der Kläger also Kirchensteuer zu zahlen. ■

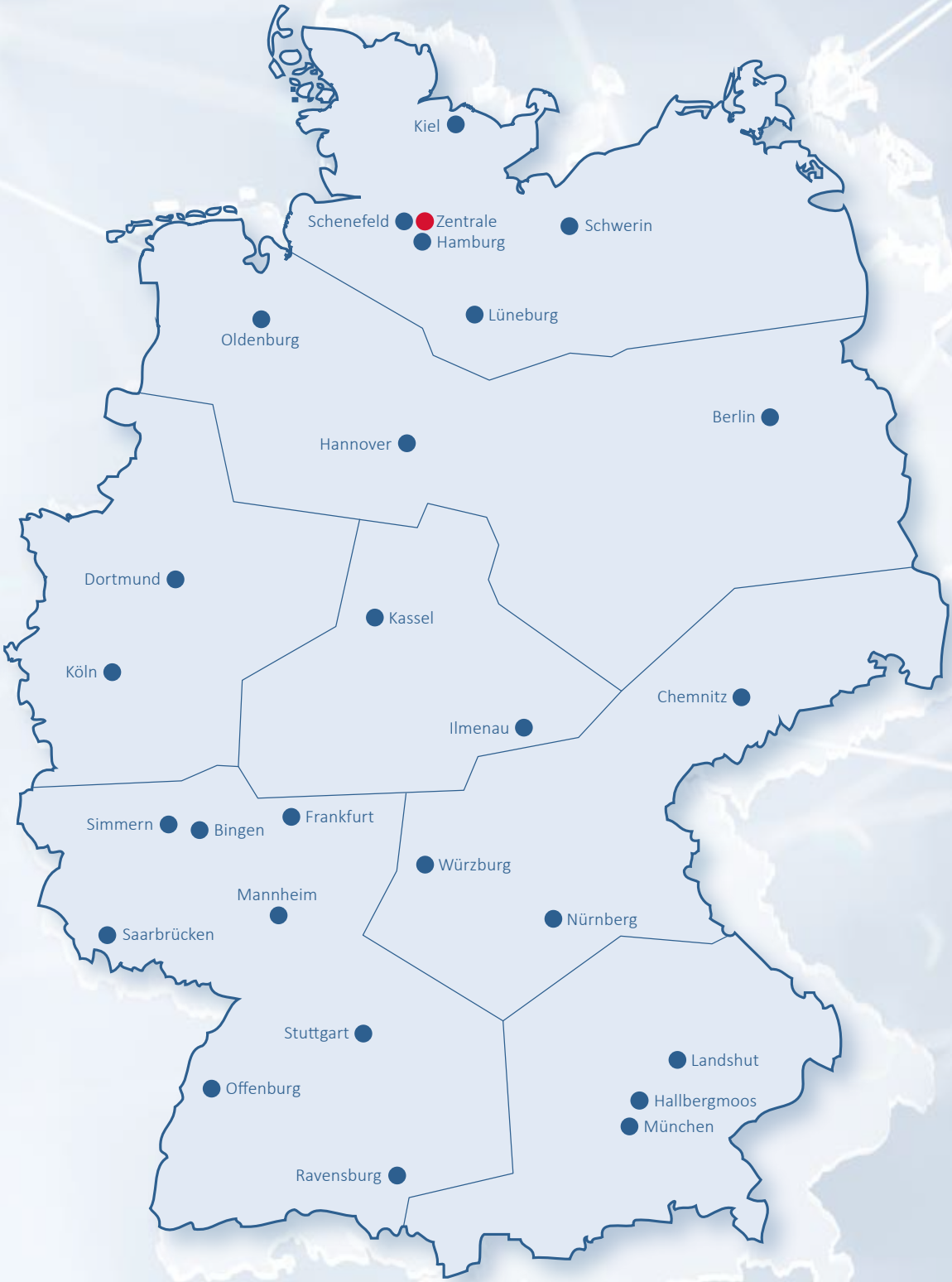

Zentrale

ADS
Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt